

Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 17.10.2026

**TOP 8 Anträge des Präsidiums zur Änderung der
Wettspielordnung**

Antrag 1

§ 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen

1. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen früheren als den angesetzten Kalendertag sowie innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) oder auf eine andere Uhrzeit können ohne Genehmigung des Spielleiters im Einverständnis beider Vereine miteinander vereinbart werden. Der Spielleiter muss aber umgehend über die Verlegung informiert werden.
2. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen späteren als den angesetzten Kalendertag sowie jegliche Verlegung des jeweils letzten Spiels einer Mannschaft ist nur mit Genehmigung des Spielleiters möglich.
3. **Liegt für den Austragungsort eines Mannschaftsspiels eine Hitzewarnung des Deutschen Wetterdienstes vor, so gelten für Spielverlegungen gesonderte Bestimmungen gemäß der Anlage "Hitzeregelung" zu dieser Wettspielordnung, die vom Kompetenzteam Spielbetrieb festgelegt werden.**
- ~~3.~~ 4. Das Vorspielen eines Einzels oder eines Doppels ist nur im gegenseitigen Einverständnis beider Vereine möglich. In diesem Falle gelten die Einzel im Sinne des § 25 WSpO als bereits ausgetragen.

Begründung:

Aufgrund der steigenden Temperaturen ist eine Regelung notwendig.

Zudem beantragt das Präsidium nach § 1 Ziff. 4 Satz 2 der WSpO des BTV, dass die Änderungen sofort in Kraft treten.

Antrag 2 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften

§ 20 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften

1. Spieler, die mehr als zweimal in einem Mannschaftsspiel einer höheren Mannschaft des gleichen Wettbewerbs eingesetzt worden sind, verlieren ihre Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften.
2. Spieler, die auf Meldeposition 1-6 (6er-Mannschaften) bzw. 1-4 (4er-Mannschaften) einer Bundesliga-, Regionalliga- oder Südwestligamannschaft gemeldet sind, dürfen auf Bezirksebene nicht eingesetzt werden.
3. Hat ein Spieler mehr als zwei Einsätze in der Regionalliga, Südwestliga, 1. oder 2. Bundesliga, darf er auf ~~Verbands- und~~ Bezirksebene nicht mehr eingesetzt werden. ~~Dies gilt nicht für Jugendliche.~~
4. Die in Ziff. 2) und 3) genannten Einschränkungen gelten nicht für Spieler der Altersklassen gemäß § 9 Ziff. 1 (Jugend) sowie für die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 4 und 6 (Mixed und Doppel).

Begründung:

Die im Vorjahr von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit getroffenen Regelungen sollen Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz spielstarker Spieler in anderen Altersklassen und niedrigeren Ligen verhindern bzw. einschränken. Des Weiteren stellen sie eine Angleichung an die Regelungen des WTB hinsichtlich der Vorbereitung eines verbandsübergreifenden Mannschaftsspielbetriebs mit dem WTB dar.

Im Nachgang zur Mitgliederversammlung wurden einerseits ungewollte Regelungsauswirkungen festgestellt, andererseits erscheint eine Anpassung der Einschränkungen sinnvoll:

- Die reinen Doppelwettbewerbe sowie die in einer zweiten Zeitschiene stattfindenden Mixed-Wettbewerbe sollen zusätzliche Spielmöglichkeiten schaffen und dienen nicht vorwiegend dem sportlichen Wettkampf um Meisterschaften mit Auf- und Abstieg bis hin zur Verbandsebene oder darüber hinaus. Sie sollten daher ausgeklammert werden.
- Die in Ziffer 2 festgelegte Einschränkung auf Einsatz auf Bezirksebene erscheint auch für Ziffer 3 sinnvoll und ausreichend. Beispiel: Der Einsatz eines Herren 50 Südwestliga Stammspielers in einer Herren 40 Oberliga Mannschaft ist durchaus tolerierbar und stellt keine krasse Wettbewerbsverzerrung dar. Daher ist hier die Streichung der Verbandsebene sinnvoll und angemessen.

Zudem beantragt das Präsidium nach § 1 Ziff. 4 Satz 2 der WSpO des BTV, dass die Änderungen sofort in Kraft treten.

Antrag 3 Teilnahmerecht von Spielern

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem BTV angehörenden Vereins ist in den von seinem Verein gemeldeten Mannschaften spielberechtigt, sofern es die Alters- und Geschlechtsvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllt.
2. Mit der Teilnahme an den Mannschaftsspielen ist die Anerkennung der Bestimmungen der Wettspielordnung verbunden.
3. a) Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde für zwei Vereine des BTV oder WTB für Mannschaftsspiele gemeldet werden, sofern der Stammverein (lizenzführende Verein) der Meldung in einem zweiten Verein zustimmt.

Die Zustimmung kann online im Rahmen der namentlichen Mannschaftsmeldung erteilt werden. Bei einer Meldung in zwei Vereinen darf diese nicht im gleichen Wettbewerb erfolgen.

- b) ~~Eine Meldung in einem zweiten Verein in einem anderen Landesverband (außer WTB gemäß Ziffer 3) ist möglich, sofern dieser Landesverband ebenfalls eine Meldung in zwei Landesverbänden zulässt. In diesem Fall ist für die Altersklasse der Aktiven (Damen und Herren) auch die Meldung in der gleichen Altersklasse zulässig.~~

Ein Spieler darf zusätzlich in einem anderen Landesverband außer BTV und WTB nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen gemeldet werden, sofern dieser Landesverband eine entsprechende Regelung vorsieht. Für die Altersklasse der Aktiven (Damen sowie Herren) ist in diesem Fall auch eine Meldung in derselben Altersklasse in zwei Verbänden zulässig.

- c) Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet sind.

[...]

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung der Formulierung. Bisheriger Sprachgebrauch führte zu Irritationen.

Zudem beantragt das Präsidium nach § 1 Ziff. 4 Satz 2 der WSpO des BTV, dass die Änderungen sofort in Kraft treten.

Antrag 4 Namentliche Mannschaftsmeldung

§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung ist über den Vereins-Account für die Sommersaison ab Mitte Februar bis zum 15.03. des jeweiligen Spieljahres abzugeben.
2. Mit der Abgabe der namentlichen Meldung gibt der Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die Spielzusage hat und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in anderen Vereinen unzulässig ist und mit disziplinarischen Maßnahmen (z.B. Spielsperren) geahndet wird, **sofern diese Meldung nicht gemäß § 18 Ziff. 3a und 3b erlaubt ist.**

[...]

Begründung:

Logische Ergänzung nach der Aufnahme des Spielens in zwei Vereinen/Verbänden in § 18 (angelehnt an § 19 Ziff. 1). Notwendige Klarstellung für das Spielen in zwei Vereinen/Verbänden.

Zudem beantragt das Präsidium nach § 1 Ziff. 4 Satz 2 der WSpO des BTV, dass die Änderungen sofort in Kraft treten.